

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/12492 –**

Förderung des Baus der U-Bahn-Linie U3 in Nürnberg nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Die U-Bahn-Linie U3 in Nürnberg ist auf dem Abschnitt Bahnhof Gustav-Adolf-Straße im Südwesten bis Bahnhof Maxfeld im Nordwesten in Betrieb. Der weitere Nordwestast ist zwischen Bahnhof Maxfeld und Bahnhof Friedrich-Ebert-Platz in Bau und soll nach allgemeinem Informationsstand in Nürnberg bis zum Jahr 2011 fertig gestellt werden.

Außerdem wird eine Weiterführung des Südwestastes in den Landkreis Fürth mit einer Gabelung in zwei Äste nach Zirndorf bzw. nach Oberasbach derzeit zum wiederholten Mal gutachterlich untersucht. Wie die Presse am 17. Dezember 2008 meldete, konnte vier Jahre nach Auftragsvergabe jetzt ein „Zwischenergebnis“ im Kreistag Fürth vorgelegt werden. Demnach liegen die Nutzen-Kosten-Indikatoren für beide Äste inzwischen hauchdünn über 1,0 (1,15 bzw. 1,2).

Es ist fraglich, ob eine Förderung mit Mitteln aus dem GVFG-Bundesprogramm (GVFG: Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) über die in Betrieb bzw. in Bau befindlichen Abschnitte hinaus möglich ist, da die Förder Voraussetzungen nicht vorliegen. Eine positive Bewertung der Gesamtstrecke der U3 gilt als nicht belastbar, da verschiedene Annahmen wie Reisezeitersparnisse und Einwohnerzahlen mit unrealistisch „geschönten“ Werten bei der Berechnung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses angesetzt wurden.

Für die bereits realisierten und zurzeit in Bau befindlichen Teilabschnitte mögen dabei förderfähige Verhältnisse sogar noch weniger schwierig nachzuweisen sein als für die neu anstehenden. Da der Zeitraum bis zum Abruf von Mitteln nach dem genannten Zeitraster sehr kurz ist, stellt sich uns die Frage, ob dieser Kenntnisstand noch aktuell sein kann.

Besonders die Trassierung des Astes in den Südwesten und die Lage der geplanten Bahnhöfe ist schwer nachvollziehbar. Der Bahnhof Großreuth soll jenseits des südlichen Randes eines langegezogenen Richtung Nordosten über die Rothenburger Straße hinüber reichenden vorhandenen Wohnbaugebietes

liegen. Er grenzt an einen kleinen Dorffriedhof und ansonsten noch komplett unbebaute und unerschlossene Flächen. Zurzeit liegen die Planfeststellungsunterlagen dazu aus. Die Presse kommentierte: „Bahnhof Großreuth liegt unter einem Acker“. Die Unterlagen verweisen darauf, dass hier ein Bebauungsplanverfahren läuft, das aber erst bis 2011 abgeschlossen sein soll. Nicht einmal die Wegeanbindung der U-Bahn-Ausgänge an bestehende Straßen oder Fußwege ist bisher planerisch gesichert. Trotzdem wird in der Pressemitteilung Nr. 154 der Stadt Nürnberg vom 19. Februar 2009 die Eröffnung der U-Bahn für das Jahr 2014 angegeben, die ersten Vorarbeiten zum Bau sollen bereits 2010, also sogar noch vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens, beginnen.

Der gesamte anschließende Abschnitt einschließlich des nächsten Bahnhofs Kleinreuth liegt inmitten des heute unbebauten, unerschlossenen landwirtschaftlich genutzten Gebietes „Tiefes Feld“ und ist weit abseits der nördlich davon vorhandenen Wohn- und Gewerbebebauung. Trassierung und Bahnhof sind vollständig unterirdisch, obwohl es bis jetzt augenscheinlich keinerlei Zwangspunkte dafür gibt.

Auch wenn für das „Tiefe Feld“ gerade einen Ideenwettbewerb für Bebauungsmöglichkeiten unter dem bezeichnenden Titel „U-Bahn schafft Stadt“ gestartet hat (Präsentation der Ergebnisse Mai 2010 vorgesehen), ist doch festzustellen, dass die Stadt erschlossene noch unbebaute Wohnbauflächen in Massen hat (z. B. im nahegelegenen Stadtteil Röthenbach-Ost), so dass eine Bebauung im Umkreis der neuen U-Bahntrasse weder kurz- noch mittelfristig notwendig oder realistisch erscheint.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Vorhaben Nürnberg U3, Baustufe 1 Gustav-Adolf-Straße – Friedrich-Ebert-Platz, einschließlich der Ausrüstung für den automatischen Betrieb wird mit Mitteln aus dem Bundesprogramm gemäß § 6 Absatz 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) gefördert. Vom Freistaat Bayern ist darüber hinaus die 2. Baustufe der U3, Nürnberg Nordwestring (Friedrich-Ebert-Platz – Gustav-Adolf-Straße) – Gebersdorf für das GVFG-Bundesprogramm angemeldet worden und dort bedingt (Kategorie „c“) aufgenommen worden. Der Bund erklärt sich damit bereit, dieses Vorhaben nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel im Bundesprogramm gemäß § 6 Absatz 1 GVFG zu fördern, sofern die entsprechenden Fördervoraussetzungen nach § 3 GVFG vorliegen. Dazu sind seitens des Vorhabenträgers die notwendigen Voraussetzungen zu erarbeiten, u. a. der Wirtschaftlichkeitsnachweis nach dem Verfahren der standardisierten Bewertung. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist in einem Antrag zur endgültigen Aufnahme in das Bundesprogramm (Kategorie „a“) zu belegen.

1. Wie ist der Stand der Beantragung der Fördermittel für die folgenden Strecken:
 - a) Friedrich-Ebert-Platz–Klinikum–Nordwestring,
 - b) Gustav-Adolf-Str.–Großreuth–Kleinreuth–Gebersdorf,
 - c) Fortführung in den Landkreis mit den 2 genannten Ästen?

Auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen wird verwiesen.

2. Wie konkret sind die Förderzusagen des Bundes/des Landes für die in Frage 1 genannten Strecken?

Welche Voraussetzungen und Nachweise müssen die Antragsteller noch erbringen, um sichere Zusagen erhalten zu können?

Auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen wird verwiesen.

Für die U3 Baustufe 2 ist für die endgültige Programmaufnahme ein Finanzierungsantrag zu stellen, in welchem die Fördervoraussetzungen nach § 3 GVFG belegt werden. Dieser Antrag ist vom Freistaat Bayern zu prüfen und wird anschließend dem Bund vorgelegt.

3. Inwieweit sind Aussagen des U-Bahnbauamtes (früher Tiefbauamt U-Bahn-
bau), dass ein kontinuierlicher Weiterbau und ein kontinuierlicher Abruf
von Fördermitteln nötig sei, um nicht aus dem Förderprogramm des Bundes
„herauszufallen“, da man sich anderenfalls wieder „hinten anstellen“ müsse
und auf neue Fördermittel sehr lange warten müsse, zutreffend, und wenn ja,
wie lange wären die vermeintlichen Wartezeiten?

Die Aussagen des U-Bahnbauamtes sind dem Bund nicht bekannt.

4. Kann diese U-Bahn-Baumaßnahme (insbesondere wegen der Trassierung
des Astes in den Südwesten) gefördert werden, solange die Bebauung des
Gebietes, ja nicht einmal die Wegeanbindung des U-Bahnhofs planerisch
gesichert ist?

Welche Nachweise muss die Stadt vorlegen bzw. welche Verpflichtungen
eingehen?

Auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen wird verwiesen.

Da die Umsetzung der Maßnahmen in die Zukunft gerichtet ist, werden sie auf Grund von prognostizierten Entwicklungen begründet. Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass die Förderentscheidung auf realistischen Annahmen beruht.

5. Inwieweit ist eine Planung mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und
Sparsamkeit (§ 3 GVFG) vereinbar, wenn U-Bahntrassen ohne zwingen-
den Grund unterirdisch geplant werden, wie das im Abschnitt einschließ-
lich des Bahnhofs Kleinreuth der Fall ist (für den Weiterbau in den Land-
kreis wird hingegen gemäß Zeitungsbericht über das Zwischenergebnis des
Gutachtens eine oberirdische Führung angesetzt)?

Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 3 GVFG ist durch den Antragsteller zu belegen und vom Freistaat Bayern zu prüfen.

6. Kann diese U-Bahn-Baumaßnahme gefördert werden, solange die zu-
künftige Bebauung (Tiefes Feld) so vage ist, wie bisher?

Welche Nachweise muss die Stadt vorlegen bzw. welche Verpflichtungen
eingehen?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. Kann es sein, dass für die damalige GVFG-Förderung der U2, die Röthenbach-Ost erschließt, Einwohnerpotenziale „angerechnet“ wurden, die dort letztlich gar nicht realisiert wurden und die jetzt stillschweigend auf das Tiefe Feld verschoben werden?

Welche Konsequenzen hätte das für die gewährten Fördermittel für die U2?

Dies wird durch den Vorhabenträger bei der Antragsstellung darzustellen und durch den Freistaat Bayern zu prüfen sein.

8. Welche Termine müssen mit welchen Beantragungen bzw. Vorlegen von Voraussetzungen eingehalten werden, um noch in den Genuss der Förderung nach dem derzeitigen Stand zu kommen, nachdem das GVFG im Zuge der Föderalismusreform (Entflechtungsgesetz) geändert bzw. befristet wurde?

Für die Beantragung von Mitteln aus dem GVFG-Bundesprogramm bestehen keine festen Fristen. Seitens des Vorhabenträgers und des Freistaates ist die gemäß Artikel 125c des Grundgesetzes festgelegte Befristung des Bundesprogramms gemäß § 6 Absatz 1 GVFG bei ihren Planungen zu berücksichtigen.